

Amtsblatt



für den Landkreis Teltow-Fläming

12. Jahrgang

Luckenwalde, 30. Dezember 2004

Nr. 42

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	3
Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2004	5
Einladung zur 8. ordentlichen öffentlichen Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming	7
9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)	8

Herausgeber: Landrat des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden.

Das Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming erscheint in der Regel dreimal monatlich.
Bezugspreis jährlich 40,00 Euro; bei Bezug durch die Post plus 1,50 € Porto.
Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 2,50 Euro in der Bürgerinformation der Kreisverwaltung, Am Nuthefließ 2, in 14943 Luckenwalde erhältlich und liegen dort zur Einsichtnahme aus.

Amtlicher Teil

Zweckverband Komplexsanierung
mittlerer Süden (KMS Zossen)

**1. Satzung zur Änderung
der Satzung über die öffentliche dezentrale
Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes
Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen)**

Die Satzung über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. § 9 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Durchführung der Entsorgung erfolgt in der Regel in der allgemein üblichen Arbeitszeit werktags durch den KMS Zossen oder einem von ihm beauftragten Dritten.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „grob“ gestrichen.

b) In Abs. 3 wird das Wort „grobe“ gestrichen.

3. § 14 Abs. 5 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Soweit der Anschlussnehmer für das Absaugen des Schmutzwassers einen benutzungsfähigen Saugstutzen und eine entsprechende Transportleitung bis zum Grubenboden errichtet hat, ist die benötigte Schlauchlänge nur bis zu diesem Saugstutzen zu ermitteln.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung beträgt die Gebühr

a) 7,80 Euro/m³ für den abgefahrenen Grubeninhalt,

b) 28,05 Euro/M³ für den abgefahrenen Klärschlamm,

zuzüglich 0,53 Euro je angefangenen Meter Schlauchlänge über 15 m.“

2. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Zusatzgebühr für Mehraufwendungen gemäß § 14 Abs. 6 beträgt je angefangene Viertelstunde:

a) werktags von 22:00 – 06:00 Uhr	10,69 Euro,
b) an Sonn- und Feiertagen	13,59 Euro,
c) Stillstands- und Wartezeiten sowie bei vergeblicher Anfahrt	10,80 Euro.

5. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Im ersten Kalenderjahr der Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist ab dem 01.01.2005 der Kalendermonat der jeweiligen Entsorgung oder Entsorgungen des Grundstückes der Erhebungszeitraum für die Gebühr.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 21.12.2004

B. David
Verbandsvorsteherin

Haushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2004

Auf Grund des § 76 ff der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg i.V. m § 63 Abs. 1 LkrO wird nach Beschluss des Kreistages vom 25. 10. 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1.	im Verwaltungshaushalt	
	in der Einnahme auf	120.288.600 €
	in der Ausgabe auf	135.133.100 €
2.	im Vermögenshaushalt	
	in der Einnahme auf	20.533.700 €
	in der Ausgabe auf	20.533.700 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	30.000.000 €

§ 3

Der Hebesatz der Kreisumlage wird auf 43 v. H. der für das Haushaltsjahr 2004 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreisumlage ist in monatlichen Teilbeträgen bis 15. eines jeden Monats fällig.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 63 Abs. 1 der Landkreisordnung in Verbindung mit § 81 der Gemeindeordnung erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 51.000 € und mehr als 50. v. H. des Ansatzes betragen. Darunter liegende Beträge sind als geringfügig anzusehen.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zur Höhe von 25.500 € entscheidet die Kämmerin und im Übrigen der Landrat, so weit nicht nach der Hauptsatzung der Kreisausschuss oder der Kreistag zuständig ist.

Für die Zuweisungen vom Bund oder Land kann der außer- und überplanmäßigen Ausgabe in voller Höhe vom Landrat oder von der Kämmerin zugestimmt werden.

§ 5

Treten gemäß § 79 GO Bbg Mehrausgaben auf, ist eine Nachtragssatzung zu erlassen. Als erheblich i. S. d. § 79 Abs. 2 Nr. 2 GO sind Mehrausgaben dann, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamtvolumens des laufenden Haushaltsjahres überschreiten. Auf Grund des § 79 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GO sind Ausgaben erheblich, wenn sie im Einzelfall mindestens 200.000 € betragen.

Luckenwalde, 27.12.2004

Peer Giesecke
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 der Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlage nehmen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2004 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit nach Erteilung der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg vom 27. 12. 2004, Aktenzeichen III/2-53-02-72, ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 28.12.2004

Peer Giesecke

**Einladung
zur 8. ordentlichen öffentlichen Sitzung
des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Teltow-Fläming
am Mittwoch, dem 12. Januar 2005, um 17:00 Uhr**

**Die Sitzung findet in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, in 14943 Luckenwalde,
Am Nuthefließ 2, Beratungsraum B 2-1-02 statt.**

Tagesordnung*Öffentlicher Teil*

- | | | |
|----------|--|---------------|
| 1 | Protokollkontrolle | |
| 2 | Jugendförderplan 2005 des Landkreises Teltow-Fläming | 3-0349/04-III |
| 3 | Bericht des Pflegekinderdienstes | |
| 4 | Aufhebung der "Richtlinie zur Finanzierung von Bereitschaftspflege im Landkreis Teltow-Fläming " | 3-0373/04-III |
| 5 | Einvernehmensherstellung zur Satzung der Stadt Ludwigsfelde zur Erhebung von Elternbeiträgen | 3-0374/04-III |
| 6 | Information zum Tagesbetreuungsausbaugesetz ab 01.01.2005 | |
| 7 | Sonstiges | |

Böttcher
Vorsitzende des
Jugendhilfeausschusses

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming**9. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden
(KMS Zossen)****Präambel**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage des § 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) vom 10. Dezember 1991 (GVBl. S. 685), in Form der Neufassung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) in der Sitzung am 06.12.2004 folgende Änderung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung in der Fassung vom 16.05.2000, zuletzt geändert durch die 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden (KMS Zossen) vom 22.11.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der Zweckverband hat folgende Mitglieder:

a) die Gemeinden:

- Am Mellensee
- Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
- Rangsdorf

b) die Städte:

- Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
- Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
- Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wünsdorf einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1) Der Zweckverband hat in seinem Verbandsgebiet die folgenden Aufgaben:

- a) die öffentliche Wasserversorgung,
- b) die Abwasserbeseitigung für

aa) die Gemeinden:

- Am Mellensee
- Blankenfelde-Mahlow für den Ortsteil Dahlewitz
- Rangsdorf

bb) die Städte:

- Mittenwalde für die Ortsteile Motzen, Töpchin einschließlich des bewohnten Gemeindeteiles Waldeck
- Trebbin für die Ortsteile Blankensee, Glau, Klein Schulzendorf, Kliestow, Lüdersdorf, Schönhagen, Stangenhagen, Wiesenhagen
- Zossen, für die Ortsteile Glienick, Kallinchen, Nächst Neuendorf, Zossen, Wünsdorf mit Ausnahme des bewohnten Gemeindeteiles Waldstadt

c) die Schmutzwasserbeseitigung für den bewohnten Gemeindeteil Waldstadt der Stadt Zossen.

3. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„4) Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfes nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben.

Bei der Berechnung der Umlage für die einzelne Mitgliedsgemeinde gilt das Folgende:

- a) Die Umlage ist bezogen für die jeweilige öffentliche Einrichtung zu ermitteln, für die der zu deckende Finanzbedarf entsteht. Die Gesamtumlage des Verbandsmitgliedes ergibt sich aus der Summe der einrichtungsbezogenen Teilumlagen.
- b) Hinsichtlich der zugrunde zulegenden Daten ist der 30. Juni des Vorvorjahres als Stichtag maßgeblich.
- c) Für die Berechnung der Umlage wird zu einem Anteil von 50 % die Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu Grunde gelegt. Soweit nicht nur in dem Gebiet eines Verbandsmitgliedes ver- oder entsorgt wird, ist die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes im Verbandsgebiet zur Zahl aller Einwohner, bezogen auf die jeweilige öffentliche Einrichtung, ins Verhältnis zu setzen. Maßgeblich ist die jeweilige vom Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg veröffentlichte Einwohnerzahl. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Einwohnerzahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend, die von dem zuständigen Einwohnermeldeamt ermittelt wurde.
- d) Zum weiteren Anteil von 50 % wird die Zahl der Haus- oder Grundstücksanschlüsse der jeweiligen öffentlichen Einrichtung zu Grunde gelegt. Soweit nicht nur in dem Gebiet eines einzigen Verbandsmitgliedes durch die jeweilige öffentliche Einrichtung ver- oder entsorgt wird, ist die Zahl der Anschlüsse im Gebiet des einzelnen Verbandsmitgliedes zur insgesamt ver- oder entsorgten Zahl der Anschlüsse ins Verhältnis zu setzen. Der Zweckverband hat hierzu die von ihm erfassten Zahlen der Haus- und Grundstücksanschlüsse in den in § 13 aufgeführten Publikationsblättern mitgliedersweise und einrichtungsweise zu veröffentlichen. Soweit Städte oder Gemeinden nur für einzelne Gemeindeteile Mitglied sind, ist die entsprechende Anschlusszahl für das betreffende Verbandsgebiet maßgebend.“

Artikel 2

Die Verbandsvorsteherin wird beauftragt, die Verbandssatzung des Zweckverbandes unter Einarbeitung der 9. Änderungssatzung in einer Neufassung zu veröffentlichen.

Artikel 3

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Am Mellensee, den 28.12.2004

Birgitt David
Verbandsvorsteherin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Komplexsanierung mittlerer Süden wird hiermit gemäß § 20 Abs. 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 28. Dezember 2004

Giesecke